

SATZUNG
über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege
im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück, v. 18. 12. 1973
in der Fassung der X. Änderung v. 13.12.2012

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72, 75 und 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. S. 55), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 14. 12. 1962 (Nds. GVBl. S. 251), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 18. Dezember 1973 folgende Satzung erlassen.

§ 1

- (1) Öffentliche Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren der Straßen, Wege und Plätze - ohne Rücksicht auf ihre Befestigung - der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Samtgemeinde Fürstenau. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn, wenn beiderseits einer Straße oder eines Weges kein besonders abgegrenzter Gehweg vorhanden ist.
- (2) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des Abs. 1 gehört das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

- (1) Für die in den Anlagen I und II zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück, aufgeführten Straßen betreibt die Samtgemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
Für die in der Anlage III der Satzung aufgeführten Straßen betreibt die Samtgemeinde Fürstenau die Straßenreinigung mit Wirkung ab 1. Januar 1977 als öffentliche Einrichtung.
Für die in der Anlage IV der Satzung aufgeführten Straßen betreibt die Samtgemeinde Fürstenau die Straßenreinigung mit Wirkung ab 1. Januar 1977 als öffentliche Einrichtung.
Für die in der Anlage V der Satzung aufgeführten Straßen betreibt die Samtgemeinde Fürstenau die Straßenreinigung mit Wirkung ab 01. August 1997 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde kann die Durchführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde gem. Abs.1 umfaßt
 - a) die Fahrbahnen,
 - b) die Parkspuren und
 - c) die Gossen.
- (4) Die Eigentümer der an die in Abs. 1 aufgeführten . Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung; sie haben für die Benutzung Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu zahlen.

§ 3

- (1) Die Reinigung befestigter und unbefestigter Gehwege und die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen sowie in den Gossen der im § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze wird
- a) den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke und
 - b) Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz)
- aufgelegt.
- Die Reinigungspflicht der unter Ziffer b) genannten Verpflichteten geht der der Eigentümer (Ziffer a) vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (2) Die Reinigungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, dass ein Grundstück durch einen Graben, einen Wasserlauf, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Straßen getrennt ist.

§ 4

Für den durch diese Satzung zur Reinigung Verpflichteten kann ein anderer die Reinigungspflicht mit öffentlich – rechtlicher Wirkung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung gegenüber der Samtgemeinde übernehmen, wenn die Samtgemeinde zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahnen bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat u. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürstenau über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Fürstenau vom 16. 5. 1966, die Satzung zur 1. Änderung vom 8. 5. 1968 und die Satzung zur 2. Änderung vom 17. 12. 1970 außer Kraft.

Fürstenau, den 18. Dezember 1973

Samtgemeinde Fürstenau

Kottmann
Samtgemeinde-
bürgermeister

(Siegel)

Imwalle
Samtgemeinde-
direktor

X. Änderungssatzung
Vom 13.12.2012

**zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen
Straßen und Wege im Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau,
Landkreis Osnabrück, vom 18.12.1973**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) sowie des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende X. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 18.12.1973 beschlossen:

Artikel I

Die als Anlagen zum § 2 Abs. 1 aufgeführten Verzeichnisse über öffentliche Straßen und Wege, für die die Samtgemeinde Fürstenau die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung betreibt, werden durch das folgende Straßenverzeichnis ersetzt:

Stadt Fürstenau

Am Höner Tor mit Ausnahme des fußläufigen Bereiches

An den Schanzen (bis Einmündung Fröhlkingstraße)

An der Hofmühle

Antener Straße innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12, Ferienhausgebiet Sellberg

Bahnhofstraße (bis Einmündung B 214)

Beethovenstraße

Berger Damm

Bonhoefferstraße

Breslauer Straße (mit Ausnahme der Flurstücke 356, 364 und 372)

Brunnenstraße

Bürgerschützenstraße (von der Abzweigung Dalumer Straße einschl. Busbahnhof IGS
bis zur Abzweigung Schorfteichstraße)

Burgstraße

Buten Porten

Danziger Straße

Deichstraße

Dresdener Straße

Emslandstraße

Erfurter Straße

Ettenfelder Straße (von der Abzweigung Frommeyerstraße bis einschl. Grundstücke
Ettenfelder Str. 43 bzw. Ettenfelder Str. 80)

Filmer-Lange-Straße

Friedrich-Ebert-Straße (einschl. Haus-Nr. 21)

Fröhlkingstraße (von Haus-Nr. 8 bis zur Einmündung in die Parkstraße)

Frommeyerstraße

Görlitzer Straße

Gottfriedstraße

Große Straße (ab Kreuzung Bahnhofstraße/Burgstraße)

Hartkestraße

Haverkampstraße

Hildemannstraße
Hohe Straße (bis einschl. Abzweigung Haverkampstraße)

Industriestraße
Jenaer Straße

Kehnenkamp
Kirchstraße
Kiwitzstraße (bis Einmündung Meisenweg)
Kleine Straße
Kolberger Straße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Straße (bis Einmündung Frommeyerstraße)
Koppelstraße
Kranenpohlstraße (bis einschl. Haus-Nr. 26)

Leipziger Straße
Lengericher Weg (von der Konrad-Adenauer-Straße bis zur Abzweigung Stresemannstraße
Straßenende bzw. südlich einschl. Grundstück Lengericher Weg 21)
Liegnitzer Straße (einschl. Wendeplätze)
Lingener Straße (bis einschl. Haus-Nr. 16, OD-Stein)
Lisztstraße (von der Abzweigung Wagnerstraße bis einschl. Grundstücke Lisztstr. 9 und
Lisztstraße 10)
Lonnerbecker Straße (von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 13)

Meisenweg
Mozartstraße (bis zum Grundstück Haus-Nr. 12 und teilweise Grundstück Haus-Nr. 14)

Osnabrücker Straße (bis Einmündung B 214)
Overbergstraße

Parkstraße
Pommernstraße (ab Abzweigung Fensterbergstraße)
Potsdamer Straße

Robert-Bosch-Ring
Rosenstraße

St.-Georg-Straße
Schorfteichstraße
Schwalbenweg
Schwarzer Weg (bis Haus-Nr. 35)
Stettiner Straße
Stresemannstraße

Veilchenstraße (von Schorfteichstraße bis Rosenstraße)
von-der-Haar-Straße
von-Eye-Straße
von-Holstein-Straße
von-Ketteler-Straße

Wagnerstraße
Waldenburger Straße
Wegemühlenweg
Werner-von-Siemens-Straße (von der Abzweigung Neuenkirchener Damm bis einschl.
Wendehammer vor den Grundstücken Flur 6 Flurstücke 439
und 440/1)

Zum Wingerberg (westliche Straßenseite)

Stadt Fürstenau – Ortsteil Schwagstorf

Am Bramberg

Bippener Straße (bis zum Abzweig Straße Zum Lienstück)

Geele Goarn

Hauptstraße
Hundebrink

Schulstraße
Stönneberg

Tiefer Weg

Voltlager Straße (bis Haus-Nr. 2)

Zum Lienstück

Gemeinde Berge

Am Boll

Am Elsenberg (von der Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchweg/Tannenweg und von der
Abzweigung Asterfeldstraße bis zur Einmündung Fienenmoorweg)

Am Osterberg

Am Sonnenberg (von der Abzweigung Antener Straße bis einschl. Oberschule Am Sonnen-
berg und von der Abzweigung Hauptstraße bis einschl. Busbahnhof)

Am Sonnenkamp

Antener Straße (östlich bis Abzweigung Mühlenweg und westlich einschl. Grundstück Ge-
markung Berge, Flur 4, Flurstück 99/16)

Bippener Straße (östlich von der Abzweigung Fürstenauer Damm und westlich ab gegen-
über Abzweigung Tempelstraße)

Birkenweg
Bramweg

Fienenmoorweg (bis zur Abzweigung Schwedenstraße)

Hauptstraße (nur Ortsdurchfahrt der L 60)

Kampstraße

Lingener Straße (vom OD-Stein bis zur Einmündung in die Hauptstraße)
Römerschanze

Schienenweg (von Abzweigung Bippener Straße bis Flur 5, Flst. 119/4, in Höhe der Abzwei-
gung Flur 5, Flst. 312/2)

Schulstraße

Tempelstraße

Gemeinde Berge – Ortsteil Grafeld

Berger Straße (K 124, von der Einmündung Ohrter Straße - K 125 - bis zum Flurstück 34, Flur 4)

Dohrener Straße (K 124, von der Einmündung Ohrter Straße - K 125 - bis zum Flurstück 58, Flur 12)

Herzlaker Straße (K 159, von der Einmündung Berger Straße - K 124 - bis zum Flurstück 43, Flur 12)

Kirchstraße

Ohrter Straße (K 125, westlich vom Flurstück 59/3, Flur 6 und östlich vom Flurstück 78, Flur 6, bis zur Einmündung Berger Straße – K 124)

Schulweg (von der Kirchstraße bis zum Flurstück 45/2, Flur 4)

Gemeinde Bippen

Am Schützenplatz

Ankumer Straße (bis zur Einmündung Kreisel)

Bahnhofstraße

Berger Straße (bis Haus-Nr. 11)

Dalumer Straße (vom Lehrerwohnhaus bis zur Einmündung in die Maiburgstraße)

Eichenweg (bis zur Abzweigung Hallweg)

Friedhofstraße (bis einschl. Haus-Nr. 3, Firmengebäude)

Hauptstraße

Kurze Straße

Langer Weg

Maiburgstraße (von der Abzweigung Dalumer Straße bis zur Einmündung in die Ankumer Straße)

Merschweg

Tottenbergstraße

Wiesenstraße

Zur Glockenkuhle (bis zur Brücke Ahlerbach)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenau, den 13.12.2012

Samtgemeinde Fürstenau

Selter

Samtgemeindebürgermeister